

9/4

Spiel=
und Sportordnung
mit
Wettspielbestimmungen
des
VII. Kreises des Arbeiter=
Turnerbundes

A80-10371

Herausgegeben vom VII. Kreis

(Name des Spielers)

Meiller

geboren am 5. 4. 96 zu Abg.

(Ohne diesen Spielausweis keine Spielberechtigung)

Angemeldet am:

22. 4. 1911

Stempel des Vereins
Stempel der Spielleitung des Bezirks
7. Kr.

Abgemeldet am:

19

Grund:

Stempel des Vereins
Stempel des Bezirks

Angemeldet am:

19

Stempel des Vereins
Stempel des Bezirks

Abgemeldet am:

19

Grund:

Stempel des Vereins
Stempel des Bezirks

Angemeldet am:

19

Stempel des Vereins
Stempel des Bezirks

Abgemeldet am:

19

Grund:

Stempel des Vereins
Stempel des Bezirks

Spiel=
und Sportordnung
mit
Wettspielbestimmungen
des
VII. Kreises des Arbeiter=
Turnerbundes



1918



Herausgegeben vom VII. Kreis.

Inhalt.

	Seite
A. Vereinsorganisation	3
Die Leitung	3
Aufgaben der Leitung	4
Wett- oder Serienspielbeteiligung	5
Uebertretende Vereine	6
Gerätebehandlung	6
Uebungsplätze	6
Pflichten der Mitglieder	7
Beschwerden	7
B. Bezirksorganisation	7
Zusammensetzung des Spielausschusses	7
Die Aufgaben des Spielausschusses	8
Wahl der Spielleiter und Spezialausschüsse	9
C. Kreisorganisation	10
D. Bund	11
E. Wettspielbestimmungen für Serienspiele in Kreis, Bezirk und Gruppe im 7. Kreis	11
Spielbestimmungen für Wettspielvergehen	15



A80-10371²



Spiel und Sport sind, vielseitig betrieben, ausgezeichnete Mittel zur Erziehung von Körper und Geist. Unverständige und leichtfertige Ausübung kann jedoch sehr oft in das Gegenteil umschlagen. Oberster Grundsatz muß daher für jeden Spiel- und Sporttreibenden sein. Prüfe dich erst gewissenhaft auf deine Gesundheit, bevor du dich an anstrengenden Uebungen oder womöglich gar an Wettkämpfen beteiligst.

Bei irgendwelchen anormalen Störungen, zumal des Herzens oder Lunge, ist unter allen Umständen der Rat eines tüchtigen sport-erfahrenen Arztes einzuholen. Nie wieder gutzumachender gesundheitlicher Schaden kann bei Nichtbefolgung dieses Rates die Folge sein.

Denn: mangelhafte Körperbeschaffenheit, schwache Organe, ja selbst gesunde, jedoch ungeübte Körper können durch planloses Lieben anstatt Kräftigung gesundheitlichen Schaden erleiden.

Darum ist die nachfolgende Spiel- und Sportordnung im eigenen Interesse jedes Liebenden gewissenhaft zu beachten.

A. Vereinsorganisation.

§ 1. Die Leitung.

- a) Die Leitung der gesamten Körperübungen, also Sport und Spiel eingeschlossen, liegt bei Turnvereinen in den Händen der Vereinsvorturnerschaft, deren Vorsitzender der Turnwart ist.
- b) Zur ergiebigsten Pflege der Bewegungsspiele ist die Anziehung besonderer Spielstände neben dem Turnen dringend notwendig. Am besten eignen sich hierzu die Sonntage.
- c) Bei Mangel an Zeit oder Spielerfahrung der Turnwarte sind für den Spielbetrieb außerhalb des Turnens besondere Spiel-

leiter zu wählen, welche den Gesamtspielbetrieb ebenso leiten, wie die Turnwart das Turnen. Sie gehören als Vertreter der Abteilungs- und Vereinsvorturnerschaft an, bei Bestehen eines Technischen Ausschusses im Verein auch diesem.

- d) Vereine mit ausgedehnten Spiel- und Sportbetrieb können die Leitung desselben je einem besonderen Ausschusse übergeben, der aus den Spielführern respektive Sportriegenführern der einzelnen Sportarten (Kuchtahtletik, Schwimmen, Ski, Fechten usw.) gebildet wird. Aus der Mitte dieser wird ein Spielleiter, und nötigenfalls auch ein Sportleiter, sowie je ein Stellvertreter gewählt. Spiel- und Sportleiter, oder im Behinderungsfalle deren Stellvertreter, gehören auch dem Vereinsvorstand sowie der Vereinsvorturnerschaft an.

Abteilungen größerer zentralisierter Vereine gelten selbst als Vereine in diesem Verwaltungssinne, nur daß ihre Leitung der Vereinsleitung untersteht. Als Abteilungen sind jedoch nicht etwa nur einzelne Spielmannschaften oder Sportriegen zu verstehen.

§ 2. Aufgaben der Leitung.

- a) Die gewählten Spiel- und Sportleiter haben neben der Leitung der Übungsstunden die Aufgabe, sich nötigmachende Sitzungen des Spiel- oder Sportausschusses einzuberufen und zu leiten, sowie in geeigneter Weise und an besonderen Übungsstunden die Ausbildung der Spielführer, respektive Sportriegenführer praktisch und theoretisch zu fördern und die Interessen ihrer Körperschaft im Vereinsvorstand und Vorturnerschaft zu vertreten.
- b) Gute Spielfertigkeit in den Kampfspielen ist nur durch die Bildung fester Mannschaften für die einzelnen Spiele erreichbar. Bei großen Spielabteilungen mit mehr Spielern für ein Spiel sind dann mehrere Mannschaften einzuteilen, und zwar erfolgt diese Einteilung nach der Spielfertigkeit in erste, zweite, dritte oder in Altersmannschaften.
- c) Die Einteilung in Riegen, bezw. Mannschaften, erfolgt in der Regel nach den Fähigkeiten der Mitglieder. Ohne Wissen des Spiel-, bezw. Sportleiters darf niemand seine Riege oder Mannschaft wechseln. Die Riegen selbst dürfen keine selbständigen Veranstaltungen (Wettkämpfe mit anderen Vereinen usw.) treffen,

ohne die Erlaubnis des Vereins-, bezw. Abteilungsausschusses zu besitzen.

- d) Für jede Spielmannschaft ist ein Spielführer zu wählen, welcher theoretisch und praktisch erfahren sein muß und sämtliche Spiele seiner Mannschaft zu leiten hat. Er ist für seine Mannschaft daselbe, wie der Vorturner für seine Riege. Sämtliche Spielführer bilden den Spielausschuß, dessen Vorsitzender der Spielleiter ist.
- e) Zur Statistik über den Besuch der Mitglieder in den Übungsstunden wird die sorgfältige Führung des „Spiel- und Sportriegenbuches“* empfohlen, daselbe ist von den Spielführern resp. Sportriegenführern nach jeder Übungsstunde auszufüllen.
- Für die Vereinsstatistik wird für Spiele die genaue Führung des Spieletagebuches** und für Sport diejenige des Tagebuches vom Turnbetrieb** zur Pflicht gemacht.

§ 3. Wett- oder Serienspielbeteiligung.

- a) Die Annahme oder Antrama von Kampf- oder Wettspielen mit anderen dem Bezirk angehörenden Spielmannschaften kann nur im Einverständnis der Vereinsleitung geschehen.
- Die Vermittlung öffentlicher Spiele zwischen Vereinen des Bezirks, außer denjenigen bei Vereinsfestlichkeiten, und der Wettspiele über den Bereich des Bezirks hinaus kann nur durch die Bezirksstelleitung erfolgen.
- Für Unfälle, welche sich bei Wettspielen ereignen, die nicht im Einverständnis der Vereins- und Bezirksleitung stattfinden, wird Unfallunterstützung nicht gewährt.
- b) Spiele mit Mannschaften, welche nicht dem Arbeiter-Turnerbunde angehören, sind verboten. Ausgenommen hiervon sind die „Gesellschaftsspiele“ mit Mannschaften des Arbeiterathletenbundes. Ueber weitere Ausnahmen mit sogenannten „wilden Vereinen“ zwecks Agitation entscheidet die Bezirksleitung, welche

* Spiel- und Sportriegenbuch, à Stück 15 Bfg., vom Arbeiterturnverlag.

** Tagebuch für den Spiel- und Sportbetrieb sowie Tagebuch für den Wett- und Übungsspielbetrieb, à Stück 20 Bfg., vom Arbeiterturnverlag zu beziehen.

es in besonderen Fällen dem Ermessen der örtlichen Organisationen überlassen kann.

c) Wenn vom Bezirk Serienspiele abgehalten werden, so haben sich die Vereinsmannschaften nach Möglichkeit an diesen Spielen nach den getroffenen Bestimmungen zu beteiligen. (Siehe Wettspielbestimmungen.) In Serienspielen können nur solche Mannschaften teilnehmen, die dem Arbeiterturnerbunde angehören.

§ 4. Uebertretende Vereine.

Eventuell zum Vereine beitretende Spielvereine oder Fußballklubs müssen als Vollmitglieder Beitreten und so weit als möglich auch am Turnen teilnehmen. Dem übertretenden Verein ist eine entsprechende Vertretung im Vereinsspielausschuß zu gewähren.

§ 5. Gerätebehandlung.

a) Spielgeräte, ebenso wie Sportgeräte (Schleuderball, Diskus, Speer usw.), sind vom Verein zu liefern und dürfen im Interesse der Sicherheit der Mitglieder nicht anders wie beim ordnungsgemäß geleiteten Ueben gebraucht werden. Alles unbeaufsichtigte Ueben und Probieren ist aufs allerstrengste verboten. Auch sollen derartige Geräte nicht unbeaufsichtigt auf dem Übungsplatze herumliegen. Darum muß jeder Spielf- bzw. Riegenführer das von ihm zuletzt gebrauchte Gerät wieder an den dazu bestimmten Aufbewahrungsort bringen.

b) Jeder, der vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, ist vom Spielf-, bzw. Sportleiter aufs strengste zu rügen und im Wiederholungsfall vom Platze zu weisen. Beschwerden hierüber können in der Vereinsversammlung angebracht werden.

§ 6. Übungsplätze.

Die Vereine haben die Pflicht, für passende Plätze und deren notwendige Ausstattung zu sorgen. Vor allem ist ein zweckmäßiger Unrechtsraum für etwaige Verunglückte und sorgfältig instandgehaltenes Verbandmaterial jederzeit bereitzubehalten.

Um bei Unglücksfällen sofort eine sachmännische Hilfe zur Hand zu haben, wird den Vereinen empfohlen, sich der am Ort befindlichen Samariter-Kolonnen mit einem jährlichen Beitrag anzuschließen.

Dieselbe wird dann bei allen Gelegenheiten die nötigen Wachen zur Verfügung stellen.

Ein mangelhaft hergerichteter Platz ist eine stete Gefahr für jeden Uebenden. Daher muß sich jeder willig daran beteiligen, Unebenheiten auszugleichen, Steine, Glas usw. auch ohne Aufforderung ganz von selbst zu entfernen, brauchbare Laufbahnen, welche Nieder sprungstellen u. a. m. zu schaffen und das Geschaffene sorgfältig zu erhalten.

§ 7. Pflichten der Mitglieder.

Jedes Mitgliedes ernstes Bestreben muß es sein, die festgesetzten und selbst gewählten Übungsstunden regelmäßig und pünktlich zu besuchen und die Bestimmungen dieser Spiel- und Sportordnung strengstens zu beachten.

§ 8. Beschwerden.

a) Den Anordnungen des Spielf- und Sportleiters und seines Stellvertreters, sowie der Spielführer, respektive Sportriegenführer und Leiter der Unterabteilungen ist unbedingt Folge zu leisten. Beschwerden gegen diese sind an den Ausschuß, und über den Ausschuß an den Verein (die Abteilung) zu richten. Bei Wettspielen sind nur die Anordnungen des Schiedsrichters bindend, seine Entscheidungen sind widerspruchlos zu befolgen. Beschwerden dagegen sind erst nach dem Spiel beim Ausschuß anzubringen, dann aber möglichst sofort, damit die Zeugen auf frischer Tat gehört werden können. Ausschußmitglieder, die selbst an einem Spiel oder Wettkampf beteiligt waren, wogegen Protest erhoben wird, können den Protest nicht mit entscheiden. Sie müssen bei Bedarf durch Unparteiische ersetzt werden.

b) Streitigkeiten über Wettspiele und teilweise oder gänzliche Ausschließung von Wettspielen und dergleichen regeln der Bezirks- spiel- oder -sportausschuß.

B. Bezirksorganisation.

§ 1. Zusammensetzung des Spielausschusses.

a) Die Bezirke haben die Aufgabe, die Spielbewegung in den Vereinen zu fördern und zu organisieren.

- b) Zu diesem Zwecke wird im Bezirk ein Spielleiter gewählt, dem je nach Größe der Organisation und der Ausbreitung der einzelnen Sportarten ein entsprechender Leiter hinzugewählt wird; außerdem kann ein Ausschuss hinzugesetzt werden.
- c) Die Spiel- und Sportleiter gehören zum Bezirksturnauschuss. Alle von ihnen getroffenen Maßnahmen müssen dem Turnauschuss vorgelegt werden. Nötigenfalls müssen gemeinsame Sitzungen des Turn- und Spelausschusses abgehalten werden.
- d) Die Spiel- und Sportausschüsse der dem Bezirk angehöriger Turnvereine oder die technische Leitung der selbständigen Spielvereine bilden die Bezirkspielleiterschaft. Diese hat die Aufgabe, die Ausführung aller technischen Angelegenheiten des Spiel- und Sportbetriebes im Bezirke zu regeln.

§ 2. Die Aufgaben des Spelausschusses.

- a) Die Abhaltung von Bezirks-Spielkursen und Festen.
- b) Ermittlung der Bezirksmeisterschaften durch geordnete Serien-spiele.
- c) Die Abhaltung von Spielleiterversammlungen.
- d) Die Spelausschüsse haben die Spieltermine für die Serienspiele rechtzeitig festzusetzen und bekanntzugeben, damit sich die Vereine mit ihren eigenen Spielen danach richten können.
- e) Ferner haben die Spelausschüsse die näheren Bestimmungen zur regelrechten Durchführung der Serienspiele auszuarbeiten und diese den Vereinen zu übermitteln.
- f) Die Vermittlung öffentlicher Spiele zwischen Vereinen des Bezirks, außer denjenigen bei Vereinsfestlichkeiten, kann nur durch die Bezirkspielleitung erfolgen.
Solche Vermittlungen, die über den Bereich des Bezirkes hinausgehen, können nur durch die Kreispielleitung erfolgen. Bei Vermittlung durch die Vereine selbst muß das Spiel aber vor Stattfinden desselben beim Bezirks- bzw. Kreispielleiter angemeldet werden.
- g) Vereine, welche diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, werden von Bezirksspielen ausgeschlossen.

Für Unfälle, welche sich bei Wettspielen ereignen, die nicht im Einverständnis der Vereins- und Bezirksleitung stattfinden, wird Unfallunterstützung nicht gewährt.

Zu a) Spielleiter sollen durch planmäßige Veranstaltung Kenntnis geben von:

1. der Spieltechnik und dem Regelwerk der Spiele,
2. der Ausbildung von Schiedsrichtern in speziellen Lehrstunden (siehe „Der Schiedsrichter“).
3. der Bedeutung allseitiger körperlicher Betätigung auch für die Leistungsfähigkeit im Lieblingspiel und den am besten liegenden Übungen,
4. der Führung einer richtigen Statistik (Spiel- und Sporttriegenbuch, Spieltagebuch),
5. den Erfordernissen gut eingerichteter Spielplätze und guter vor-schriftsmäßiger Spielgeräte.

Zu c):

1. Die Spielleiterversammlungen sind zusammengesetzt aus den Spielleitern und den Spielführern in den Vereinen (Abteilungen größerer Vereine gelten als Vereine).
2. Die Spielleiterversammlungen sollen möglichst zeitlich und örtlich mit der Bezirksvorturnerschaftssitzung zusammen abgehalten werden, damit manche Punkte in gemeinsamer Sitzung erledigt werden können. Solche gemeinsame Sitzung muß auf Wunsch der einen Körperschaft stattfinden.

§ 2. Wahl der Spielleiter und Spezialausschüsse.

- a) Auf den Spielleiterversammlungen wird aus den Reihen der Spielleiter der Bezirkspielausschuss gewählt. Seine Wahl unterliegt jedoch der Bestätigung durch den Bezirksturntag. Er besteht aus dem 1. und 2. Leiter, die auch dem Turnauschuss angehören und weiteren Mitgliedern nach Bedarf. Wo Gruppenpielausschüsse existieren, gehören deren Spielleiter in den Bezirkspielausschuss. Außerdem sind die Bezirksturnwarte Mitglieder des Bezirkspielausschusses. Für Fußball- und andere Spiele können, wenn nötig, aus dem Spelausschuss Sonderausschüsse gewählt

und nach Bedarf durch spielfähigere Turn- oder Sportgenossen erweitert werden. Letztere gehören dann natürlich dem Gesamtspielausschuß mit an.

- b) Leiter der Spielleiterveranstaltungen, Spielfürsorge und Feste sind die Bezirksspielleiter.
- c) Zur besseren Bearbeitung einzelner Zweige des Spielbetriebes kann der Hauptausschuß sich nach Bedarf in Sonderausschüsse teilen, welche hauptsächlich ihr Spezialgebiet zu leiten haben. (Siehe unter a.)
- d) Die Bezirksspielleiterversammlung erledigt alle Spielfragen technischer Art des Bezirkes. Sie hat auch das Recht, selbständig Anträge an den Bezirksturntag zu stellen.

C. Kreisorganisation.

Mit der fortschreitenden Entwicklung des Turn-, Spiel- und Sportbetriebes und deren Bedürfnissen empfiehlt sich auch innerhalb der Kreisorganisation die Bildung von Turn- und Spielausschüssen.

Praktisch und empfehlenswert ist es, wenn die Bezirksturnwarte den Kreisturnausschuß und die Bezirksspielleiter den Kreispielausschuß bilden und wenn ferner ein besonderer Kreispielleiter gewählt wird, welcher ebenfalls dem Kreisturnausschuß angehört, während umgekehrt der Kreisturnwart dem Kreispielausschuß angehört.

Beide Ausschüsse können mit Zustimmung des Kreisturnrates, der die Geldmittel bewilligen muß, nach Bedarf auf gegenseitigen Antrag und unter Leitung des Kreisturnwartes gemeinsame Sitzungen abhalten. Solche gemeinsame Sitzungen können unter anderem die Vorarbeiten zu Kreisturnfesten, Kreisturnfahrten, Kreisturnen, Ausfechtung von Kreismeisterschaften und sonstigen Kreisveranstaltungen bedingen.

Für Fußballspiel kann, wenn nötig, wie im Bezirk so auch im Kreise aus dem Kreispielausschuß ein besonderer Sonderausschuß gebildet werden. Auch dieser Ausschuß kann nach Bedarf durch Fußballspieler verstärkt werden, die letzteren gehören selbstredend dann auch dem Kreispielausschuß an.

D. Bund.

Die Leitung der gesamten Leibesübungen im Bunde liegt in den Händen der Bundesturnwarte. Zur Unterstützung dieser Aufgaben besteht ein engerer und erweiterter Turnausschuß. Der engere Turnausschuß besteht aus den Bundesturnwarten und vier Turngenossen, welche am Sitze des Bundes gewählt werden.

Der erweiterte Turnausschuß wird gebildet aus dem Turnausschuß und den ersten Kreisturnwarten.

Die Spielleiter der Kreise gehen in Gemeinschaft mit dem engeren Bundesturnausschuß als Bundesspielausschuß.

E. Wettspielbestimmungen

für Serienspiele in Kreis, Bezirk und Gruppe im 7. Kreis.

Bestimmung 1.

Zur Leitung der Wettspiele für die Spielabteilungen innerhalb der Bezirke vom 7. Kreise wird ein Sonderausschuß von 4 (6, 8) Personen eingesetzt, welcher unter Leitung des Bezirkspielleiters steht.

- a) Spieler, welche einem außerhalb unserer Organisation stehenden Verein angehören, sind von den Wettspielen ausgeschlossen. Das Spielen mit Vereinen außerhalb unserer Organisation ist nur mit Erlaubnis der Bezirksleitung in Ausnahmefällen gestattet. Mit Mannschaften des Arbeiterrathesbundes sind nur „Gesellschaftsspiele“ erlaubt.
- b) Spielberechtigt sind alle Mitglieder, welche vierzehn Tage vor dem Spiel namentlich (Vor- und Zuname) mit Altersangabe beim Spielausschuß gemeldet und im Besitze des Kreispielausschusses sind.
- c) Die Fußballspiele sollen in einer Herbst- und Frühjahrsreihe ausgetragen werden. Die Sommermonate bleiben für die Turnspielreihe frei.
- d) Während einer Serie darf ein Spieler nur in einem Verein wirken.

- e) Die Bezirke haben für jeden gemeldeten Spieler eine Kenngebühren von 20 § zu erheben, um die event. Unkosten decken zu können.

Bestimmung 2.

- a) Vereine, welche mehr als eine Mannschaft melden, müssen zu Beginn jeder Serie beim Spielausschuß die Namen der Spieler angeben und in welcher Mannschaft diese spielen. Nur für die letzte Mannschaft ist die Meldung unnötig. Unterbleibt die Meldung, dann gilt die beim ersten Spiel antretende Mannschaft als angemeldet.
- b) Anmeldung von Spielern einer höheren Mannschaft zur niederen in einer Serie ist nur zulässig, wenn diese Spieler an nicht mehr als drei Spielen in der höheren Mannschaft mitgewirkt haben und die niedere Mannschaft mehr als drei Spiele zu erledigen hat. Spielberechtigung infolge Ummeldung tritt dreizehn Tage nach der Ummeldung ein.
- c) Als Ersatzspieler können nur Spieler einer niederen Mannschaft in einer höheren wirken. Wirkt ein Spieler einer niederen zweimal als Ersatzmann in einer höheren, so ist er spielberechtigt nur in einer höheren Mannschaft, oder es muß Ummeldung nach b erfolgen.
- d) Spieler, die für keine Mannschaft gemeldet sind, zählen mit ihrem zweiten Spiel zu der Mannschaft, welche in der Rangordnung höher steht.
- e) An einem Tage ist ein Spieler nur berechtigt in einer Mannschaft zu spielen.
- f) Verstöße gegen die Bestimmungen b bis e sowie anderweitige nicht berechnete Teilnahme zieht Spielverlust nach sich.
- g) Mannschaften, welche dreimal nicht antreten, sind aus der Serie gestrichen. Tritt die höhere Mannschaft dreimal nicht an, so sind auch die niederen gestrichen. (Siehe Bestimmung 7b.)

Bestimmung 3.

- a) Die Spiele werden von einem Schiedsrichter geleitet, der nicht einem Vereine der spielenden Mannschaften angehört, sondern einem dritten. Bei Richterscheinen eines Schiedsrichters haben

beide Parteien sich auf einen anderen zu einigen. Findet sich keiner aus einem dritten Verein, so lösen beide Parteien um die Tätigkeit des Schiedsrichters.

- b) Die Benachrichtigung des Schiedsrichters bei Abmeldung von Spielen erfolgt durch den Ausschuß.
- c) Zu allen Spielen hat der bauende Verein zwei Linienrichter zu stellen. Beim Richterscheinen derselben haben sich beide Parteien ebenfalls auf andere Personen zu einigen. Fehlen dazu geeignete, so hat mindestens ein Spieler aus der Mannschaft, sofern dieselbe mit mehr als acht Mann antritt, auszuscheiden, welcher als Linienrichter fungiert. Als Linienrichter ist jedes Mitglied anzuerkennen. Die Linienrichter sind mit kleinen Fahnen seitens des bauenden Vereins auszustatten.
- d) Schieds- und Linienrichter müssen Mitglieder des Arbeiter-Turnerbundes sein.
- e) Schiedsrichter, welche ohne ausreichenden Grund ihre Tätigkeit nicht ausüben, werden von der Teilnahme am gesamten Spielbetrieb gestrichen.
- f) Jede spielfreie Mannschaft muß auf Verlangen mindestens zwei Schiedsrichter entsenden.

Bestimmung 4.

- a) Maßgebend für das Fußballspiel sind die Regeln des deutschen Fußballbundes; für die Turnspiele die vom Arbeiter-Turner-Bund herausgegebenen Spielregelhefte.
- b) Das Spielfeld gilt als nicht gebaut, wenn die Spielfeldgrenzen nicht nach Vorschrift gekennzeichnet sind.

Bestimmung 5.

- a) Tritt eine Mannschaft unvollständig an, so darf dieselbe während der ganzen Zeit des Spiels die noch Fehlenden einsetzen.
- b) Für vom Spiel Ausschcheidende darf kein Ersatz eingestellt werden.
- c) Spieler, welche zweimal vom Schiedsrichter herausgestellt sind, dürfen an keinem Wett- oder Gesellschaftsspiel der ganzen Spielzeit mehr teilnehmen. Jedoch kann dies nur mit Zustimmung des Bezirks-Spielausschusses geschehen. Derselbe kann auch, je

nach Schwere des Vergehens, bis zu 6 Monaten Spielausschluß verfügen.

Bestimmung 6.

- a) Zur Festsetzung der Spieltermine für den darauffolgenden Monat hat der Ausschuß über drei Spieltage zu bestimmen.
- b) Feiertage gelten mit als Spieltage.
- c) Spieltermine werden im Mitteilungsblatt des Bezirks und der zuständigen Tagespresse bekanntgegeben.
- d) Ob ein Platz spielfähig ist, entscheidet der Schiedsrichter und die beiden Spielerführer, wenn eine Abjage seitens des Spielausschusses nicht vorliegt.
- e) Einwände gegen unvorschriftsmäßige Spielfelder sind vor Beginn des Spiels zu erheben.

Bestimmung 7.

- a) Tritt eine Mannschaft mit weniger als acht Mann an, so gilt das Spiel für die betreffende Mannschaft als verloren.
- b) Erscheint eine Mannschaft zu einem festgesetzten Spiele und zur festgesetzten Zeit nicht, so gilt das Spiel für die betreffende Mannschaft verloren. Eine Abjage kann schriftlich geschehen und muß 48 Stunden vor dem Spiel in den Händen des Obmannes des Spielausschusses sein mit Angabe des Grundes. Der Ausschuß prüft den Grund und es erfolgt eventuell Neuansetzung des Spiels.

Bestimmung 8.

Die Kleidung der Mannschaften muß in sich einheitlich sein, mit Ausnahme des Torwächters; doch ist Zivilkleidung nicht zulässig, im widrigen Falle die Spieler von der Teilnahme auszuschließen sind.

Bestimmung 9.

Spielberichte, bezw. Formulare sind vom Schiedsrichter sofort an den Obmann des Ausschusses zu senden.

Bestimmung 10.

Verbandsmaterialien sind vom bauenden Verein stets bereitzuhalten.

Bestimmung 11.

- a) Proteste sind sofort nach Beendigung des Spieles beim Schiedsrichter zu melden und von diesem im Spielbericht zu bemerken.
- b) Bei Einlegung von Protesten muß eine Gebühr von 2 M per Postanweisung entrichtet werden.
- c) Alle Proteste müssen innerhalb 3 Tagen an den Bezirkspielleiter gerichtet werden.
- d) Zur Erledigung der Proteste ist ein Protest-Ausschuß einzusetzen. Derselbe besteht aus dem Bezirkspielleiter und zwei unparteiischen Turngenossen des Bezirks als Beisitzer. Letztere müssen alljährlich von der Bezirks-Spielleiterschaft gewählt werden.
- e) Wegen den Entscheid des Protestausschusses kann Einspruch beim Bezirkspielausschuß erhoben werden. Doch muß eine ermüete Gebühr von 3 M entrichtet werden.
- f) Bei Anerkennung wird die eingezahlte Gebühr zurückerstattet.

Strafbestimmungen für Wettspielvergehen.

Grundsätzlich ist der Arbeiter-Turnerbund gegen jede Geldbestrafung. Sie ist daher verboten. Die Wettspielbestimmungen geben für die angeführten Vergehen nur zur Ausschließung von der Spielserie das Recht. Das wird in den meisten Fällen seinen Zweck erfüllen. Außerdem werden noch folgende Strafen festgesetzt:

- a) Bei Nichterscheinen einer Mannschaft wird derselben ein Punkt abgezogen; der erschienenen 2 Punkte gutgeschrieben.
- b) Bei Nichterscheinen des Schiedsrichters wird dessen spielende Mannschaft ein Punkt abgezogen. Im Wiederholungsfalle kommt Abs. e der Bestimmung 3 in Betracht.
- c) Hat der bauende Verein das Spielfeld nicht vorschriftsmäßig in Stand gesetzt, wird dessen spielende Mannschaft ein Punkt abgezogen.

Material- und finanzieller Schaden, der durch das unmotivierte Nichterscheinen einer Mannschaft dem bauenden Verein entsteht, muß nach vorhergegangener Prüfung durch den Bezirk resp.

Kreis der schuldige Verein erheben. Es wird deshalb gestattet, von den Vereinen zu Beginn der Serie ein Spielgeld in der Höhe von 5 *M* pro Mannschaft zu erheben, von dem durch Verschulden eines Vereins entstandener Schaden gedeckt werden kann. Der Rest des Spielgeldes wird nach Beendigung der Serie zurückerstattet.

Vorstehende Regeln und Bestimmungen sind für alle Wettspiele maßgebend.

Nürnberg, den 31. März 1918.

Der Kreis-Turnauschuß.